

PRÄMBEL

zur Schach Spiel- und Turnierordnung, des BKV Essen e.V.

1. Allgemeines

Die nachfolgende BKV-SchSO mit ihren Ausführungsbestimmungen regelt den Spielbetrieb sowie den Einsatz von Mannschaften und Einzelspielern für den Verbandsbereich des BKV Essen e.V. verbindlich. Im Übrigen gilt die Turnierordnung (BTO) des Schachbundes NRW in der jeweils gültigen Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Mit der Teilnahmeanmeldung zum Spielbetrieb Schach des BKV Essen e.V. werden die BKV-SchSO, die Ausführungsbestimmungen sowie weitere Ordnungen des BKV Essen e.V. bzw. übergeordneter Verbände anerkannt.

2. Unterscheidung

Diese Präambel unterscheidet Mannschaften und Einzelspieler von

a) BKV-Mitgliedsvereinen = BKV Mannschaften+ BKV Einzelspieler

b) Freie Spielgemeinschaften = FG Mannschaften+ FG Einzelspieler

Die unter b) genannten Mannschaften bzw. Einzelspieler sind Mitglieder einer nicht im BKV Essen e.V. organisierten Spielgemeinschaft (SG), selbst wenn sich die Abkürzung -BSG- im Namen befindet.

3. Genehmigung

Gemäss Beschluss des BKV Vorstandes ist Mannschaften und Einzelspielern Freier Spielgemeinschaften die Teilnahme am Spielbetrieb des BKV Essen e.V. gestattet, wenn diese die für den Verband geltenden Ordnungen beachten. Der Genehmigungsbeschluss kann vom BKV Vorstand mit sofortiger Wirkung annulliert werden, wenn erkennbar ist, wenn die BKV Ordnungen nicht eingehalten bzw. beachtet werden.

4. Kreis-Sportausschuss Schach (KSChA)

Die Delegierten der BKV-Mitgliedsvereine wählen im Rahmen der Spartenversammlung Schach den Vorsitzenden und die Beisitzer des Kreis-Sportausschusses Schach (KSChA). Dieser besteht aus mindestens zwei, höchstens jedoch fünf Mitgliedern der BKV Mitgliedsvereine. Die Freien Spielgemeinschaften entsenden in den KSChA ein Mitglied ihres Vertrauens als Interessenvertreter. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des KSChA teil. Die Mitglieder des KSChA und der Vertreter der Freien Spielgemeinschaften werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Sportausschuss bestellt den Turnierleiter.

5. Spartenversammlung

Die Spartenversammlungen sind mindestens einmal jährlich und wenigstens 12 Wochen vor der BKV Mitgliederversammlung durchzuführen. Hierbei ist eine Anwesenheitsliste sowie eine Niederschrift zu erstellen. Jeweils eine Kopie ist innerhalb von 10 Tagen nach der Spartenversammlung beim BKV Vorstand einzureichen. Bei Wahlen zum KSChA sind die Namen und Anschriften der gewählten bzw. entsendeten KSChA - Mitglieder schriftlich dem BKV Vorstand mitzuteilen. Die Teilnahme an den Spartenversammlungen ist für alle sich am Spielbetrieb beteiligende Vereine Pflicht. Bei Pflichtverletzungen drohen Ordnungsstrafen gem. BKV-Rechtsordnung.

6. **Stimmrecht**

Jede für die laufende Saison gemeldete Sparte eines BKV-Vereins sowie die gewählten Mitglieder des KSchA haben grundsätzlich eine Stimme. Eine Sparte mit mehr als zwei Mannschaften hat zwei Stimmen. Pro Stimme ist ein Delegierter zu entsenden. Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen.

7. **Änderung der Spielordnung und der Ausführungsbestimmungen**

Änderungen der Spielordnung sind durch den KSchA beim BKV Vorstand zu beantragen. Im Antrag sind die Änderungstexte auszuweisen. Änderungen der Ausführungsbestimmungen sind dem BKV Vorstand mitzuteilen bzw. vor der Beschlussfassung ist der BKV Vorstand zu hören.

BETRIEBSSPORT-KREISVERBAND ESSEN E.V.

Schach Spiel- und Turnierordnung

§1 Allgemeiner Teil

- 1.1 Die Schachspielordnung des BKY Essen e.V., abgekürzt: BKV-SchSO, enthält einheitliche und für alle Vereine, Mannschaften und Einzelspieler des BKV Essen e.V. verbindliche Regeln zur Durchführung des Spielbetriebs auf Verbands- und Vereinsebene.
- 1.2 Spielleitende Stelle zur Beaufsichtigung auf der Verbandsebene des BKV Essen e.V. ist der Kreis-Sport-Ausschuss Schach (KSchA)
- 1.3 Dem KSchA obliegt unter anderem:
 - a) Überwachung des gesamten Spielbetriebs innerhalb des Kreisgebietes nebst Aufstellung der Spielpläne.
 - b) Durchführung aller Kreisturniere.
 - c) Verhängung von Ordnungsgeldern nach BKV-RO.
 - d) Erstentscheidung über Einsprüche und Proteste (1. Instanz i.S. der §§ 3 und 4 RVO BSVN).

§2 Spieltechnische Gliederung

- 2.1 Ordentlicher Spielbetrieb sind
 - a) Punktspielrunde = Mannschaftswettbewerb
 - b) BKV-Turniere für Einzelspieler oder Mannschaften
 - c) BKV-Blitzturniere für Einzelspieler oder Mannschaften
 - d) BKV-Schnellturniere für Einzelspieler oder Mannschaften
- 2.2 Außerordentlicher Spielbetrieb sind
 - a) Simultanveranstaltungen
 - b) von Vereinen angebotene Turniere für Einzelspieler oder Mannschaften

§3 Teilnahmeberechtigung

- 3.1 Teilnahmeberechtigt sind Mannschaften und Einzelspieler der BKV-Mitgliedsvereine. Ausnahmen sind zulässig.
- 3.2 Teilnahmeberechtigt sind auch Mannschaften und Einzelspieler, die vom KSchA zugelassen wurden.
- 3.3 Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet der KSchA. In Grenz- oder Zweifelsfällen ist eine Zulassung vom Einverständnis des BKV-Vorstandes abhängig.
- 3.4 Spieler, welche Mitglied eines im BKV Essen e.V. organisierten Vereins oder einer Freien Spielgemeinschaft, aber nicht beim Arbeitgeber, zu dem der Verein gehört, beschäftigt sind, sind nur dann spielberechtigt, wenn sie nicht gleichzeitig in einem dem Deutschen Schachbund angeschlossenen Verein eine Spielberechtigung haben.

- 3.5 Spieler, welche Mitglied eines im BKV Essen e.V. organisierten Vereins oder einer Freien Spielgemeinschaft, beim BSG-Arbeitgeber beschäftigt sind und gleichzeitig in einem dem Deutschen Schachbund angeschlossenen Verein spielen, sind spielberechtigt.

§4 Mannschafts-, Rang- und Nachweislisten

- 4.1 Jede sich am Spielbetrieb des BKV Essen e.V. beteiligende Mannschaft hat vor Beginn der Spielsaison bzw. Turnier eine Mannschafts-, Nachweis- und Rangliste in 2-facher Ausfertigung und diese mit der Teilnahmemeldung an den KSChA zu senden. Diese Liste muss enthalten:
- a) Name und Vorname des Spielers
 - b) Name des BKV- oder SG-Vereins und Spielerpassnummer (sofern BKV-Mitglied)
 - c) Arbeitgeber/Firma
 - d) Ranglistenplatz
 - e) Spieler in einem DSB-Verein: Name des Vereins
- 4.2 Wird von einer Mannschaft keine Liste gem. § 4 Ziff.4.1 a - e eingereicht, wird diese nicht zum Spielbetrieb zugelassen.
- 4.3 Werden bei einem Mannschaftskampf nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt, so ist der Mannschaftskampf an allen Brettern verloren. Weitergehende Maßnahmen regelt die BKV-RO mit ihren Anhängen.
- 4.4 Nachmeldungen von Einzelspielern, welche die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 erfüllen, sind möglich. Die nachgemeldeten Spieler werden an die Rangliste unten angehängt.
- 4.5 Nachmeldungen sind schriftlich an den Turnierleiter zu senden. Ein Einsatz des nachgemeldeten Spielers kann erst erfolgen, wenn vom Turnierleiter die Nachmeldung bestätigt wurde.
- 4.6 Spieler einer Mannschaft können in höherrangigen Mannschaften als Ersatz eingesetzt werden (das heißt, auch wenn mehrere Mannschaften in einer Gruppe spielen), jedoch nicht mehr als zweimal im Laufe des Spieljahres.

§5 Ordentlicher und außerordentlicher Spielbetrieb

- 5.1 Der ordentliche Spielbetrieb wird durch den KSChA geplant und abgewickelt. Dieser veröffentlicht in angemessener Frist vor Beginn der Spielsaison eine Ausschreibung mit Hinweis auf die Ausführungsbestimmungen und Meldefristen.
- 5.2.1 Die Punktspielrunde wird in der Regel in der Zeit von September bis März ausgetragen. Die Spielsaison läuft in der Regel von September bis August des folgenden Jahres.
- 5.2.2 Die gemäss Ausschreibung gemeldeten und zugelassenen Mannschaften werden in Gruppen zusammengefasst. Jede Gruppe umfasst bis zu 12 Mannschaften. Jede Gruppe spielt in einer einfachen Runde.
- 5.2.3 Melden sich weniger als 12 Mannschaften, kann doppelrundig gespielt werden.
- 5.2.4 Eine Mannschaft der Punkt- oder Pokalrunde besteht aus vier Spielern.

- 5.2.5 Über die Zusammensetzung der einzelnen Spielgruppen entscheidet der Sportausschuss auf der Basis der Auf- und Abstiegsregelung unter Berücksichtigung von Zu- und Abgängen bzw. Ausschluss von Mannschaften. Bei neu am Turnier teilnehmenden Mannschaften sind bei der Zuordnung zur Spielrunde objektive Kriterien zu berücksichtigen (z.B. DWZ-Zahl). Der Sportausschuss kann zwecks Ermittlung der Spielgruppenzugehörigkeit Qualifikationsspiele ansetzen.
- 5.2.6 Als Spieltermin gilt der vom Sportausschuss vorgegebene Termin. Falls dieser Termin von einer Mannschaft nicht wahrgenommen werden kann, hat sie dies der gegnerischen Mannschaft so rechtzeitig mitzuteilen, dass diese spätestens sieben Tage vor diesem Termin informiert ist. In diesem Fall ist in beiderseitigem Einverständnis ein neuer Termin zu vereinbaren und dem Turnierleiter mitzuteilen. Dieser neue Termin ist dann für beide Mannschaften bindend. Erfolgt der Änderungswunsch zur Spielverlegung zu spät, kann die gegnerische Mannschaft auf dem vom Sportausschuss vorgegebenen Spieltermin bestehen. Spiele einer Spielrunde müssen bis zu Beginn der nächsten Spielrunde ausgetragen sein.
- 5.2.7 In Ausnahmefällen kann eine Begegnung im beiderseitigen Einvernehmen vorgespielt werden.
- 5.2.8 Die Spielergebnisse sind mittels Spielberichts Karte von der gastgebenden Mannschaft innerhalb von zwei Tagen an den Turnierleiter zu senden.
- 5.2.9 Die Bedenkzeit beträgt für 40 Züge 90 Minuten. Nach dem 40. Zug von Schwarz werden die Spieluhren - einvernehmlich - von beiden Spielern um 30 Minuten zurückgestellt. Die Partie muss dann innerhalb der Restzeit beendet werden. Verloren hat, wer als erster die Gesamtzeit von 120 Minuten überschreitet. Die Schachuhren werden zu Beginn eines Spieles auf 4.30 Uhr (halb fünf) gestellt. Beide Spieler haben sich vor Spielbeginn über die korrekte Einstellung der Uhren zu vergewissern.
- 5.2.10 Hängepartien sind nicht zulässig.
- 5.2.11 Die gastgebende Mannschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass der Spielort für die Dauer von 60 Minuten – beginnend mit dem anberaumten Spielbeginn – auffindbar und zugänglich bleibt.
- 5.2.12 Die Wartezeit gem. Fide Artikel 6.6 a) beträgt 30 Minuten.
- 5.3 Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des BKV-Bereiches sind meldepflichtig.

§6 Wertung, Auf- und Abstiegsregelung

- 6.1 Jedes gewonnene Spiel wird mit 2:0 Punkten gewertet. Bei Remisentscheidungen lautet die Wertung 1:1.
- 6.2 Zur Ermittlung der Platzierungen bei Punktgleichheit werden die erzielten Brettunkte herangezogen. Bei Entscheidung über den Turniersieg sowie für Auf- und Abstieg findet ein Stichkampf statt, wenn neben gleichen Brettpunkten auch der unmittelbare Vergleich remis ausgegangen ist.
- 6.3.1 Ab einer Anzahl von 8 Mannschaften steigen die beiden Letzten jeder Gruppe ab mit Ausnahme der untersten Gruppe und die beiden Ersten jeder Gruppe steigen in die nächst höhere Gruppe auf mit Ausnahme der ersten Gruppe.
- 6.3.2 Bei weniger als 8 Mannschaften steigt der Letzte jeder Gruppe ab mit Ausnahme der untersten Gruppe und der Erste jeder Gruppe steigt in die nächst höhere Gruppe auf mit Ausnahme der

ersten Gruppe.

- 6.4.1 Trägt eine Mannschaft weniger als die Hälfte der angesetzten Spiele aus, fällt sie aus der Wertung und steht als Absteiger fest.
- 6.4.2 Tritt eine Mannschaft nicht oder mit weniger als 2 Spielern zum vereinbarten Spiel an, verliert sie dieses Spiel mit 0:2 Punkten und 0:4 Brettpunkten.
- 6.4.3 Tritt eine Mannschaft zum angesetzten Spieltermin unentschuldigt nicht an, wird eine Ordnungsstrafe gemäss BKV-RO fällig.

§7 **Ausführungsbestimmungen**

Diese sind als Anlage zur BKV-SchSO stets Bestandteil derselben, können aber von Spielsaison zu Spielsaison geändert und den Erfordernissen angepasst werden.

§8 **Rechtsmittel**

Proteste, Einsprüche und Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser BKV-SchSO, den Ausführungsbestimmungen und dem Spielbetrieb ergeben, sind schriftlich an den KSchA zu senden. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der RVO BSVN.

§9 **Inkrafttreten**

Diese BKV-SchSO tritt an die Stelle der SchSO von 1981 und mit Beschluss

- a) des KSchA vom 30.03.1998
 - b) des BKV-Vorstands vom ...
 - c) der Spartenversammlung vom 22.03.2010
- sofort in Kraft.

BETRIEBSSPORT KREISVERBAND ESSEN E.V.

Ausführungsbestimmungen für die Punktspielrunde

1. Die jeweiligen Spartenleiter, welche die Mannschafts-, Rang- und Nachweislisten erstellen, werden bei nachweislich falschen und unwahren Angaben zur Verantwortung gezogen.
2. In Anlehnung an § 3 Ziff.3.1 kann aber nur eine Mannschaft eines BKV-Mitgliedsvereins Kreissieger werden. Siegt eine Mannschaft der Freien Spielgemeinschaften, so wird die erstplazierte BKV-Mannschaft Kreissieger. Die Siegermannschaft der Freien Spielgemeinschaft erhält einen Pokal mit dem Text: Sieger der Spielsaison
3. Das Startgeld beträgt je Mannschaft 5,50 Euro.
4. Der Anmeldeschluss wird jeweils mit der Ausschreibung bekannt gegeben.

BETRIEBSSPORT KREISVERBAND ESSEN E.V.

Ausführungsbestimmungen für das Mannschafts-Blitzturnier

1. Das Mannschafts-Blitzturnier ist für Dreier-Mannschaften ausgelegt und wird jeweils in der Spielsaison ausgetragen.
2. Spielberechtigt sind Spieler gemäß § 3 BKV-SchSO.
3. Die Bedenkzeit beträgt je Teilnehmer und Partie 5 Minuten.
4. Das Startgeld wird mit der Ausschreibung bekannt gegeben.
5. Der Anmeldeschluss wird in der Ausschreibung mitgeteilt.

BETRIEBSSPORT KREISVERBAND ESSEN E.V.

Ausführungsbestimmungen für das Schnellschach-Einzelturnier

1. An dem für Einzelspieler ausgelegten Turnier werden auch Vereine/Freie Spielgemeinschaften mit mindestens drei teilnehmenden Spielern in die Mannschaftswertung einbezogen.
2. Spielberechtigt sind alle in der abgelaufenen Saison gemeldeten Spieler sowie schon zum Zeitpunkt der Ausschreibung für die neue Saison gemeldeten Spieler.
3. Das Schnellschach-Turnier wird in der Regel nach Abschluss der Punktspielrunde ausgetragen.
4. Austragungsmodus: 7 Runden Schweizer System. (Änderung der Rundenanzahl vorbehalten)
5. Es wird nach der Anlage 2 zur BTO des Schachbundes NRW (FIDE - Blitzschachregeln) gespielt mit der Änderung, dass die Spielzeit 2 x 15 Minuten beträgt und ein Schachgebot beachtet werden muss.
6. Der Einzelsieger erhält den Wanderpokal. Die drei erstplatzierten Mannschaften erhalten Ehrenpreise. BKV-Schnellschachmeister kann nur eine dem BKV angeschlossene Mannschaft werden. Diese erhält den Wanderpokal.
7. Das Startgeld wird mit der Ausschreibung bekannt gegeben.
8. Der Meldeschluss wird in der Ausschreibung mitgeteilt.

Gebräuchliche Abkürzungen

BKV Essen e.V.	Betriebssport Kreisverband Essen e.V.
BKV KV	Kreisvorstand
BKV KV/G	Kreisgeschäftsführer
BKV SchSO	Schach Spiel- und Turnierordnung
BKV RO	Rechtsordnung
BSVN	Betriebssportverband Niederrhein e.V.
WBSV	Westdeutscher Betriebssportverband e.V.
BDBV	Bund Deutscher Betriebssportverbände e.V.
BKV KPW	Kreis-Pressewart
BKV KPA	Kreis-Passabteilung